

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

26. April 1868.

## Reglement

über

die Bestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungs-  
Pferde in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach.

Auf Grund der Königlich Preussischen Verordnung vom 24. Februar 1834, betreffend das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsdienstleistungen und deren Vergütung, des Gesetzes vom 12. September 1855 betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 24. Februar 1834 und der Verordnung vom 7. November v. J., betreffend die Einführung dieser Gesetze in dem Norddeutschen Bundesgebiete (Nr. 10 des Bundesgesetz-Blatts auf das Jahr 1867), werden hierdurch in Uebereinstimmung mit dem Königlich General-Kommando des XI. Armee-Korps über das Verfahren bei Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde, folgende nähere Anordnungen für das Großherzogthum ertheilt:

### Titel I.

Vorbereitung zur Pferdebestellung.

#### §. 1.

#### **Ermittlung des Pferdebestandes.**

Die Bezirks-Direktoren haben von drei zu drei Jahren auf Grund der statistischen Tabellen eine Nachweisung der in ihren Kreisen befindlichen Pferde